Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg



Bibliographische Daten

Titel: Albrecht Dürer's Wohnhaus und seine Geschichte

Ersteller: Georg Wilhelm Friedrich Karl Christoph Kress von Kressenstein

Signatur: Amb. 8. 1377a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der <u>Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0</u> uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Zinses zustand, statt dessen acht Gulden Nürnberger Stadtwährung zinsen zu wollenversprachen. ¹³)

tete, von

sen

aus

den

rte

)4.

ıt-

n

e

Dieses geteilte Eigentumsverhältnis an den Häusern der Stadt, wonach dem Einen das »Erbrecht«, die »Erbgerechtigkeit«, dem Anderen das »Eigen«, die »Eigenschaft« andenselben zustund und der erstere dem letz-



Dürers Vaterhaus, Burgstrafse Nr. 27.

teren ein jährliches Eigengeld zu reichen hatte, war in Nürnberg überall gebräuchlich und verbreitet. Ein eigener Titel der Nürnberger Reformation, des bis auf den heutigen Tag in Nürnberg geltenden Civilgesetzbuches, handelt von Aigenschaften und Erbrechten und die Einleitung zum IV. Gesetz dieses XXIII. Titels besagt: »Als ein Rat hieuor getreuer wolmainung erwogen hat, das gar vilen Personen irer Burgerschaft mer dann in ainem weg hochbeschwerlich gewest ist, dass die Erbrecht irer Behausungen oder anderer ligenden Güter in der Stat mit ewigen aigenzinfsen und weisaten beschwert pleiben müssen vnd in der Erbleut macht mit gestanden, dieselben im Erbrecht von solchen Beschwerungen, dieweil die auf ewig verkauft, zu entledigen vnd frey zu machen, zu dem, das solchs auch gemeinem nutz nit zum vorteil geraicht, vnd